

Luzern, 26. März 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 86**

Nummer: A 86
Protokoll-Nr.: 322
Eröffnet: 30.10.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Meyer Jörg und Mit. über die Finanzierung kirchlicher Strukturen und die Erhebung von Kirchensteuern in St. Urban

Zu Frage Nr. 1: Welche Leistungen, die in anderen Gemeinden durch die römisch-katholische Kirche selber finanziert werden, übernimmt in St. Urban der Kanton Luzern?

Im Kanton Luzern sind die römisch-katholische, die reformierte und die christkatholische Kirche als öffentlich-rechtliche Institutionen (Landeskirchen) anerkannt. Der Staat überträgt ihnen gewisse Rechte und erlaubt ihnen, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben, mit denen sie ihr Angebot mitfinanzieren. Die Finanzierung der Kirchgemeinde St. Urban trägt der Kanton Luzern, da er aufgrund eines Dekrets vom 13. April 1848 für den Unterhalt des ehemaligen Zisterzienser-Klosters St. Urban wie auch für die Sicherstellung der Seelsorge und der Kirchenmusik zuständig ist (sogenannte Kollaturverpflichtung). Die «Sicherstellung der Seelsorge» beinhaltet die gesamte Leitung der Kirchgemeinde mit all ihren Aufgaben wie die Durchführung und Gestaltung von Liturgien und die Seelsorge für die Gläubigen. Die Kirchgemeinde St. Urban erhebt selbst keine Kirchensteuern.

Zu Frage Nr. 2: Auf welcher Grundlage beruht diese Verwendung kantonaler Steuermittel, und wie rechtfertigt sich dies? Wann sind allfällige vertragliche Grundlagen zum letzten Mal überprüft oder angepasst worden?

Mit dem Dekret vom 13. April 1848 beschloss der damalige Grosse Rat, das Kloster St. Urban aufzuheben. Das Vermögen fiel an den Kanton Luzern, womit die Kriegsschulden gegenüber den siegreichen Kantonen des Sonderbundkrieges getilgt wurden. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kanton Luzern, die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten zu unterhalten und die Seelsorge und Kirchenmusik für die Gläubigen von St. Urban sicherzustellen. Diese Kollaturverpflichtung gilt bis heute.

Seit 1873 nutzt der Kanton Luzern weite Teile der Klosteranlage St. Urban als psychiatrische Klinik. Die Sicherstellung der Seelsorge bzw. die Führung der Kirchgemeinde wird seit damals im Auftrag des Kantons von der Luzerner Psychiatrie wahrgenommen. Mit der Umwandlung

der Luzerner Psychiatrie in eine öffentlich-rechtliche Anstalt und später in eine Aktiengesellschaft (lups AG) verschärfte sich die Systemfremdheit dieser Aufgabe. Im Sinne einer fachgerechten Zuordnung wurde die Kollaturverpflichtung deshalb Ende 2022 vom Gesundheits- und Sozialdepartement an das Bildungs- und Kulturdepartement, Bereich Kultus, übertragen. Die zuständige Dienststelle Kultur steht aktuell in Verhandlung mit der Kirchgemeinde St. Urban, um eine Leistungsvereinbarung mit ihr abzuschliessen und damit die lups AG zu entlasten. Die Dienststelle Kultur rechnet mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung im Sommer 2024.

Für eine Ablösung der Kollaturverpflichtung besteht eine gesetzliche Regelung (Gesetz betreffend die Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden vom 26. September 1872 [SRL Nr. [185](#)]). Demnach ist für den Loskauf der Kollaturverpflichtung die 22-fache Ablösesumme des aktuellen Aufwands zu bezahlen. Dies entspricht aktuell einem Finanzaufwand von mindestens 6,6 Millionen Franken, wobei in den Kosten zusätzlich die Nutzung der benötigten Räumlichkeiten des Klosterareals einzubeziehen wäre.

Eine mögliche Ablösung der Kollaturverpflichtung, wie sie in anderen Fällen (beispielsweise Werthenstein) vorgenommen wurde, wurde auch bezüglich der Kirchgemeinde St. Urban thematisiert. Ausschlaggebendes Argument für die Beibehaltung des Status quo war die enge Verknüpfung der Kirchgemeinde St. Urban mit der Psychiatrischen Klinik, später lups AG, in Sachen Personal, Administration und entsprechend fehlender Infrastruktur auf Seite der Kirchgemeinde (Regierungsratsprotokoll Nr. 3511 vom 30. Oktober 1973). Dieses Argument wurde auch in späteren Auslegeordnungen angeführt (Aussprachepapier zwischen Gesundheits- und Sozialdepartement und Departement Bildung und Kultur vom 24. November 2014, RRB Nr. 830 vom 7. Juli 2017).

Zu Frage Nr. 3: Wie viel beträgt die kantonale Kostenübernahme, und wie hat sich dies in den letzten Jahren entwickelt?

Der Aufwand für die Abgeltung der Kollaturverpflichtung lag in den letzten Jahren unverändert bei 300'000 Franken. Damit wurden die anfallenden Personalkosten und Verwaltungsaufwände für die Führung der Kirchgemeinde gedeckt (2023: 270'000 Franken, Differenz 30'000 Franken). Mietkosten fielen keine an, da die Liegenschaften im Eigentum des Kantons stehen. Eine aktuell aufgestellte Vollkostenrechnung der Kirchgemeinde St. Urban geht von zukünftigen Kosten von 360'000 Franken jährlich aus. Die Höhe der Vergütung ist Gegenstand der aktuellen Verhandlungen.

Zu Frage Nr. 4: Wie stellt sich die Regierung zur offensichtlichen steuerrechtlichen Privilegierung der Einwohnerinnen und Einwohner von St. Urban durch allgemeine kantonale Steuermittel? Wie viele Personen und Unternehmen profitieren davon?

Unser Rat setzt sich im Grundsatz dafür ein, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichbehandelt werden. In der vorliegenden Konstellation sind jedoch die Kollaturverpflichtung in Verbindung mit den Besitzverhältnissen des Klosters St. Urban wie oben beschrieben ausschlaggebend.

Im Ortsteil St. Urban der Gemeinde Pfaffnau (Gesamteinwohnerzahl: 798) sind aktuell 403 katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 62 Unternehmen von der Kirchensteuer befreit.

Zu Frage Nr. 5: Ist die Regierung bereit, diese Praxis zu überprüfen und anzupassen?

Ja, unser Rat beabsichtigt, Ihrem Rat die Ablösung der Kollatur gemäss den gesetzlichen Regelungen mit der entsprechenden Abgeltung mittels eines Sonderkredites und unter Einbezug der Kirch- und Einwohnergemeinde St. Urban noch in diesem Jahr zu beantragen. Dabei sehen wir weiterhin die kostenfreie Nutzung der Kirche durch die Kirchgemeinde vor. Ob die Kirchgemeinde in der Folge zukünftig Kirchensteuern erheben wird, fällt in ihren Kompetenzbereich (vgl. § 236 Steuergesetz vom 22.11.1999 [StG, SRL Nr. [620](#)]).